

zur planmäßigen Organisation der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Orientierungs- und Kennziffern zu übergeben sowie Bilanzen und, soweit erforderlich, Lieferpläne zu erarbeiten. Bei der Ausarbeitung, Abstimmung und Bestätigung der Pläne und Bilanzen sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu beachten.

(2) Die WB sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Betriebe bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu schaffen. Sie haben insbesondere die ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe bei der Vorbereitung und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

Koordinierungsvereinbarungen

§27

(1) Die WB sollen in Verwirklichung ihrer Verantwortung für Forschung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz sowie für die Erzeugnisgruppenarbeit in ihrem Bereich oder Zweig Vereinbarungen mit dem Ziel abschließen, die Beziehungen zwischen den Betrieben ihrer Bereiche oder Zweige zu koordinieren (Koordinierungsvereinbarungen).

(2) Koordinierungsvereinbarungen können auch zwischen WB und staatlichen Organen sowie Betrieben abgeschlossen werden, soweit diese überbetriebliche Planungs- und Leitungsfunktionen ausüben oder durch ihre WB besonders ermächtigt wurden.

§28

In den Koordinierungsvereinbarungen regeln deren Partner ihre Zusammenarbeit und vereinbaren Maßnahmen zur Organisation der wechselseitigen Beziehungen ihrer Betriebe. Hierzu gehören insbesondere Vereinbarungen über:

1. die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion, die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und deren Überführung in die Produktion;
2. die Erhöhung und Sicherung der Qualität;
3. die gemeinsame Bedarfsermittlung und Marktforschung sowie die Sicherung des Absatzes;
4. die Art und Weise und den Zeitpunkt der Übergabe staatlicher Aufgaben an die Betriebe;
5. die Benennung der Betriebe, die in Vorbereitung der Bilanzen oder auf deren Grundlage als Leistender oder Auftraggeber Wirtschaftsverträge abzuschließen haben;
6. andere zweig- und ergebnisbedingte Festlegungen, die Inhalt der von den Betrieben abzuschließenden Wirtschaftsverträge werden;
7. die Zahlungsbedingungen und über die Entwicklung der Preise und Kosten für einzelne Erzeugnisse und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Preise sowie die Preiszu- und -abschläge für die Leistungen der Betriebe;

8. die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen aus Wirtschaftsverträgen;
9. die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen aus der Koordinierungsvereinbarung;
10. die Voraussetzungen und Fristen für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Vertragszeiträume.

§29

(1) Ein Partner, der die in der Koordinierungsvereinbarung übernommenen Pflichten verletzt, ist dem anderen Partner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Ist für die Verletzung von Pflichten aus der Koordinierungsvereinbarung ein normierter Betrag vereinbart oder festgelegt worden, so kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens nur gefordert werden, wenn das besonders vereinbart wurde.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz finden die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Betriebe entsprechende Anwendung.

§30

Abschluß von Wirtschaftsverträgen durch WB

(1) Die WB sind im Rahmen ihrer Verantwortung für Produktion und Absatz der ihnen unterstellten Betriebe sowie für die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Industriezweiges berechtigt. Wirtschaftsverträge, insbesondere über die Lieferung von Erzeugnissen für den Export und über wissenschaftlich-technische Leistungen, abzuschließen. Werden über derartige Leistungen Festlegungen in Koordinierungsvereinbarungen getroffen, so finden die für die jeweilige Art der Leistung geltenden Vorschriften über Wirtschaftsverträge Anwendung.

(2) Die von den WB abgeschlossenen Wirtschaftsverträge begründen unmittelbare Rechte und Pflichten für die Betriebe nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist. Es kann auch vereinbart werden, daß WB und unterstellte Betriebe gemeinsam Rechte und Pflichten erwerben.

2. Unterabschnitt

Aufgaben anderer wirtschaftsleitender Organe

§31

Planung und Leitung der Kooperation

Sind anderen wirtschaftsleitenden Organen als den WB Betriebe unterstellt oder zugeordnet, so finden auf die Organisation der wechselseitigen Beziehungen dieser Betriebe die §§ 26 bis 30 entsprechende Anwendung.

§ 32

Durchsetzung von Koordinierungsvereinbarungen

(1) Die zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die systematische Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen zu gewährleisten.